

Zeitschrift für

VERKEHRSS- RECHT

ZVR

Sonderheft

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

Dezember 2011

12a

417 – 492

ZVR-Verkehrsrechtstag 2011

Themen

Straßenverkehrsrecht

Führerschein- und Kraftfahrrecht

Rettungswesen und Medizinrecht

Alpines Wegerecht und Seilbahnwesen



Nutzungs- und Haftungsfragen bei Wegen, Klettersteigen und Kletterrouten

Alpine Wege und Routen unterscheiden sich stark. Boomende Outdoorsportarten bringen intensivere Nutzungen und Nutzungskonflikte mit sich. Differenzierte Lösungen sind auch bei Klettergärten nötig.

Von Dominik Kocholl

Inhaltsübersicht:

- A. Aktuelle Situation im (Sommer-)Bergsport
 1. Enorme Zunahme der Nutzung
 2. Wesentliche Unterschiede auf Sachverhaltsebene
 - a) Wanderweg, Bergweg, alpine Routen
 - b) Versicherter Weg, versicherter Steig
 - c) Klettersteige
 - d) Kletterroute
- B. Recht auf freie Benutzung – Wegefreiheit
 1. Kommerzielle Nutzung beim Canyoning
 2. Kommerzielle Nutzung eines Klettersteigs etc
 3. Haftungsrechtliche Gefahren der Kommerzialisierung
- C. Verkehrssicherungspflichten und Wegehalterhaftung
 1. Eigenverantwortung
 2. Generelles zu den Verkehrssicherungspflichten
 3. Ausgewählte (jüngere) Fälle
 - a) Die Brücke in Unterach: (Alpin-)Wanderweg
 - b) Felsräumarbeiten in einer Klamm
 - c) Versicherter Steig bei der Nördlinger Hütte
 - d) Mizzi Langer Wand

- e) IQ-Haken – Weißbach
- f) Felsschuppenausbruch – Weißbach
- D. „Weniger als ein Weg“ als neue Kategorie in der Wegehalterhaftung iwS
- E. Die Haftungssituation bei Klettergärten differenziert betrachtet
 1. Die Vielfalt bei Klettergärten
 2. Update: Wann unterliegen Klettergärten dem § 1319 a ABGB?

A. Aktuelle Situation im (Sommer-)Bergsport

1. Enorme Zunahme der Nutzung

Teile des Bergsports entwickeln sich zum gepushten Massensport; Klettern vom Trendsport zum Breiten-sport. Seit einigen Jahren sind Tourismusverbände an Klettersporteinrichtungen und insb an Klettersteigen höchst interessiert und treten als Investoren auf. Die Zunahme der Outdoorsportler bringt teils erhebliche Nutzungskonflikte mit sich. Die Kosten und Haftungsrisiken steigen ebenso: Gut 40.000 km Wander- und Bergwege werden von den Sektionen des Österreichischen und des Deutschen Alpenvereins in einer riesigen Gesamtfläche erhalten. Millionen Erholungssuchende nützen diese Wege kostengünstig zur

ZVR 2011/270

§ 1319 a ABGB

OGH 10. 2. 2004,
1 Ob 300/03 d

alpine Wege;
Klettergarten;
kommerzielle
Nutzung;
Eigen-
verantwortung

Erhaltung der körperlichen und geistigen Fitness. Der Österr Alpenverein investiert jährlich über € 600.000,- in den Erhalt seiner Wege, dazu kommen die explodierenden Kosten für Reparaturen nach Naturkatastrophen.

2. Wesentliche Unterschiede auf Sachverhaltsebene

a) Wanderweg, Bergweg, alpine Routen

Ein Bergweg ist wie auch ein Wanderweg gebahnt und lückenlos markiert, jedoch nicht mehr grundsätzlich sportschuhtauglich; teilweise ist ein Bergweg „versichert“, eher selten sind leichte Kletterpassagen vorhanden. Eine alpine Route wird im Gegensatz zu den beiden Wegvarianten idR nicht gewartet und auch nicht markiert. Alpine Routen können Gletscher- und Firnflächen queren. Für alpine Routen besteht grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht – Ausnahmen können für Hüttenzustiege gelten.

b) Versicherter Weg, versicherter Steig

Schwierigere Wander- oder Bergwege weisen gelegentlich Drahtseile oder Ketten als Versicherungen auf. Ab und an sind auch Metalltritte vorhanden. Seit der OGH-E¹⁾ „Nördlinger Hütte“ aus dem Jahre 1987 ist die Wegeigenschaft gem § 1319a ABGB eines versicherten Steigs geklärt. Nichtsdestotrotz wird diese E seit Jahrzehnten als Grundlage dafür herangezogen, auch die Wegeigenschaft von Klettersteigen zu bejahen.

c) Klettersteige

Ein Klettersteig ist ein Weg entlang eines im Fels verankerten im Wesentlichen durchgehenden Stahlseils, der oft auch mit Eisenleitern, Eisenstiften, Klammern (als Trittstufen) versehen ist. Er erschließt mit einem Klettersteigset ausgerüsteten Bergwanderern einen Bereich, der sonst nur geübten Felskletterern offensteht. Das in einen Klettersteig eingebrachte Metall dient einerseits der Fortbewegung (zusätzliche Griffe und Tritte), andererseits der Selbstsicherung mit einem Klettersteigset, dessen wesentlicher Bestandteil ein Fangstoßdämpfer ist. Via Ferrata, die italienische Bezeichnung für Klettersteig, bedeutet wörtlich übersetzt Eisenweg und beschreibt den Charakter gerade moderner Klettersteige sehr gut. Ein Sportklettersteig ist ein Klettersteig, der überdurchschnittlichen physischen und psychischen Einsatz verlangt; seine Begehung ist jedoch streng vom Sportklettern zu unterscheiden.

d) Kletterroute

Eine Kletterroute (Route, Kletterführe, Führe, Linie) ist eine menschlich (grob) definierte und primär durch die Felsstruktur vorgegebene Strecke/ein Korridor entlang einer Felswand, die ein nicht völlig triviales (Frei-)Kletterniveau voraussetzt. Maximal sind einzelne Haken als Sicherungspunkte vorhanden, deren Abstand idR zwischen 2 und 10m, teilweise aber auch 20 oder gar 50m beträgt. In aller Regel ist eine Kletterroute überhaupt nicht markiert. Daran ändern auch unwillkürlich

hinterlassene Magnesiumcarbonat-Spuren oder (speckige) Felsoberflächenveränderungen nichts.

An Kletterrouten werden einerseits das **Alpinklettern** und das kombinierte Klettern in Fels und Eis als Varianten des Bergsteigens ausgeübt und andererseits das heute besonders populäre **Freiklettern/Sportklettern/Rotpunktklettern**. Letzteres definiert sich über den bewussten Verzicht auf künstliche Fortbewegungshilfen; der Kletterer bewegt sich bloß an natürlichen Felsstrukturen aus eigener Kraft und Geschicklichkeit fort. Magnesiumcarbonat und Kletterschuhe sind erlaubt. Die Ethik des Freikletterns verlangt, Haken und mobile Sicherungsmittel sowie das Seil – somit die gesamte Sicherungskette – nicht zur Fortbewegung zu nützen und auch nicht zu belasten (es sei denn am Stand). Ein Sturz ist jederzeit möglich, die Sicherungskette soll jedoch einen Totalabsturz vermeiden. Beim Freiklettern gilt mehr als sonst der klassische Satz „Der Weg ist das Ziel“, während beim Bergsteigen eher das Erreichen eines Ziels unabhängig vom Weg und der Technik im Vordergrund steht. Regelmäßig wird beim Sportklettern an der Sturzgrenze geklettert.

Beim besonders umweltfreundlichen **clean climbing** stellen sich Fragen der Verkehrssicherungspflicht kaum, da hier nur mobile Sicherungsmittel verwendet werden. Die Klemmkeile, Hexentrics und Friends bzw Camalots werden bereits vom Nachsteiger/Abgelassenen wieder eingesammelt.

Vom Freiklettern/Sportklettern/Freeclimbing ist die Begehungsweise **free solo** zu unterscheiden: Während man bei der weit häufigeren ersten Art der Klettersportausübung zwar seilgesichert ist, jedoch versucht, die Sicherungskette nicht zu belasten, versucht derjenige, der free solo klettert, nicht nur frei, sondern ungesichert zu klettern – er verzichtet auf Klettergurt und Seil. Neben Kletterschuhen und Magnesiumcarbonat kommt zumindest teilweise ein Helm zur Anwendung. Aufgrund des etwas weichereren Aufpralls ist deep water soloing eine ungefährlichere Art des free solo.

B. Recht auf freie Benutzung – Wegfreiheit

Bei Fragen der Nutzung des Naturraumes – sei es das Gelände, das Wasser oder die Luft – trifft man auf ein Bündel von Rechtsnormen. Insb wenn Beschränkungen aufgrund von ortspolizeilichen Verordnungen oder gestützt auf Jagdrechte, forstliche Maßnahmen, Wildfütterungen, militärische Sperrgebiete zu den verschiedenen privatrechtlichen Rechtsinstituten hinzukommen, ist es zumeist nur noch in einer Einzelfallbetrachtung möglich, konkrete Antworten hinsichtlich der Nutzungsrechte zu geben.

Beschränkungen finden ihren Ausgangspunkt im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht, das als absolutes Recht zwar gegenüber jeder Person wirkt, jedoch stets iS einer gewissen Sozialpflichtigkeit und deren Ausgestaltung beschränkt sein muss.

1) OGH 4 Ob 536/87, *Nördlinger Hütte*, SZ 60/189. Ebenso *Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB³⁷ (2009) § 1319a E 19, 20, 106.

Die Wegfreiheit fußt auf dem Verfassungsrecht,²⁾ dem Legalservitut gem § 33 ForstG,³⁾ den Legalservituten der Länder – insb für den „Touristenverkehr“ und auf Gemeingebrauch (ua auf Gewohnheitsrecht basierend). Wesentlich ist, dass der hier verwendete Wegbegriff weiter reicht als jener gem § 1319 a ABGB. Klettern ist eine Sonderform des Gehens.⁴⁾ Zuletzt verneinte der OGH⁵⁾ die Frage, ob das Legalservitut des § 33 Abs 1 ForstG auf „das Anlegen von 44 Klettertouren und Einschlagen von 500 fixen Bohrhaken in nur einer Felswand“ durch eine Person anzuwenden sei.

1. Kommerzielle Nutzung beim Canyoning

Gewerbliche geführte Canyoningtouren sind nicht vom Gemeingebrauch gem WRG gedeckt.⁶⁾ Der Einstieg erfolgte über eine ca 22 m lange fix montierte Leiter. Ein gewöhnlicher Gebrauch des Gutes Wasser lag laut Ansicht des OGH⁷⁾ nicht vor – uzw unabhängig von der Anzahl der Tourenteilnehmer, der Häufigkeit der Touren sowie der spezifischen Art der Durchführung.

2. Kommerzielle Nutzung eines Klettersteigs etc

In einer Gemeinde existiert seit längerem ein Klettersteig. Ein Bergführer übernimmt dessen Wartung und erhält im Gegenzug die „Erlaubnis“, dort alle kommerziellen Führungen durch andere auszuschließen.⁸⁾ Dabei stellen sich mE folgende Fragen: Ist die kommerzielle Nutzung von der Wegfreiheit umfasst? Sind Klettersteige über ansonsten beinahe unmöglich schweres Felsgelände überhaupt von der Wegfreiheit umfasst?

Eine ehrenamtliche Führung – und sei es gegen Aufwandsentschädigung – ist vom Gemeingebrauch stets umfasst, da nicht gewerblich. Ob die kommerzielle Nutzung im Gemeingebrauch iW S enthalten ist, sollte mE sehr wohl von der Gruppengröße, der Häufigkeit derselben Begehungen und der Schonung der Natur, der Nachhaltigkeit, Natürlichkeit und Sorgsamkeit der Führer, die auch einem sicheren Naturerleben dienen, abhängen.⁹⁾ Etwas anderes sollte für Events gelten, bei denen die Natur nur noch als „Beiwerk“ fungiert.

3. Haftungsrechtliche Gefahren der Kommerzialisierung

Neben den offensichtlichen, mit einer Kommerzialisierung des Naturerlebens verbundenen Gefahren für die Umwelt sind nicht zuletzt die haftungsrechtlichen Konsequenzen der Kommerzialisierung zu beachten. So wirken sich etwa vereinnahmte Entgelte auf die Zumutbarkeit von Maßnahmen des Wegehalters oder des Verkehrssicherungspflichtigen aus. Pirker¹⁰⁾ erwähnt ausdrücklich, dass im Zuge der Zumutbarkeitsbewertung „wohl auch die Bewerbung des Weges eine gewisse Rolle spielen [muss] und auch die Finanzkraft des Wegehalters“ zu berücksichtigen sei. Wer als Bergsportanbieter mehr für die Sicherheit tut, der haftet im Falle des Unfalls eventuell aus der Erwartungshaltung der Vertrauenden aus den Nebenwirkungen der Sicherheitsbestrebungen auch eher.¹¹⁾

C. Verkehrssicherungspflichten und Wegehalterhaftung

1. Eigenverantwortung

Nach Reinhold Messner ist die Eigenverantwortung eine Begriffsvoraussetzung des Bergsteigens.¹²⁾ Das Rechtstitel der Eigen- oder Selbstverantwortung hat in der österr Rechtsordnung hohe Bedeutung erlangt, man denke nur an § 1311 Satz 1, §§ 1296 und 1304 ABGB. Grundsätzlich ist jeder für sich selbst verantwortlich, auch der Unerfahrene. Sehr viele Stimmen halten die Bedeutung der Eigenverantwortung völlig zu Recht hoch.¹³⁾

2. Generelles zu den Verkehrssicherungspflichten

„Auf Grund der besonderen Bedingungen im Gebirge (Lawinen, Erdbeben, Steinschlag) ist es fast ausgeschlossen, einen Weg stets in gefahrlosem Zustand zu halten. Dies muss auch jedem Benutzer bekannt sein, der daher bei der Begehung besonders vorsichtig zu sein hat.“¹⁴⁾ Zu Recht besteht nach F. Bydliński nur ein herabgesetzter Haftungsmaßstab (Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit), da andernfalls „das völlig zweckwidrige Ergebnis, dass den Benutzungsinteressenten alsbald nur noch gänzlich ungesicherte Landflächen zu Verfügung stehen“,¹⁵⁾ droht.

Klettersteige sind mindestens einmal jährlich (idR bei Saisonbeginn nach der Frost- und Tauperiode)

2) Art 4 StGG; Art 2 des 4. ZP zur EMRK. Zu verfassungsrechtlichen und allgemeinen Grundlagen: Zeinhofer, Bergsport und Forstgesetz (2008) 21 – 70.

3) Das allg Betretungsrecht gem § 33 ForstG stellt ein subjektives Recht dar. AA Zeinhofer, Bergsport und Forstgesetz (2008) 279 ff, 332. Zutr geht er hingegen (aaO 303 ff) davon aus, dass – wenn man mit der hM von einem verwirklichtbaren subjektiven Betretungsanspruch ausgeht – von einer Zuständigkeit der Zivilgerichte ausgehen müsste.

4) Zeinhofer, Bergsport und Forstgesetz (2008) 99 mwN; Hinteregger, Felsklettern und Grundeigentum, ZVR 2000, 114.

5) OGH 7 Ob 63/06 z.

6) Vgl Hattenberger, Recht auf Naturnutzung? Rechtliche Rahmenbedingungen der Sportausübung anhand ausgewählter Beispiele, in Berger/Potacs, RECHT SPORTlich, Aktuelle Rechtsfragen des Sports (2010) 71 ff.

7) OGH 1 Ob 56/03 x.

8) Alternativ wäre der Sachverhalt, dass ein Bergführer alle Klettersteige in einem Gebiet gemietet hat und nun seine „Konkurrenz“ für jede Begehung zahlen sollte.

9) AA OGH 1 Ob 56/03 x, der sich jedoch ausdrücklich nur auf das WRG bezieht.

10) Pirker, Die Wegehalterhaftung im alpinen Gelände, ZVR 1991, 213.

11) Vgl Kocholl, Information und Kommerzialisierung als Haftungsgrund im Bergsport, in Gebirgsjägerbrigade 23 (Hrsg), Symposium Alpine Sicherheit 2007: Klettersteige – Ausbildung und Ausrüstung – Aktuelle Rechtsentwicklungen (Bad Reichenhall 2008) 98 – 130.

12) Persönliche Stellungnahme an Dieltl, Unfallhaftung beim Expeditions- und Trekkingbergsteigen (2000) FN 87.

13) Vgl beispielhaft für sehr viele: Art 1 der Tirol Deklaration zur Best Practice im Bergsport, Kongress resolution 2002, (www.mountainfuture.at), und Burger, Bewusste Risikoübernahme – Rechtsentwicklungen zur Eigenverantwortung am Beispiel des Bergsports, SpuRt 2007, 149 ff, 192 ff; Kocholl, Information und Kommerzialisierung als Haftungsgrund im Bergsport“, in Gebirgsjägerbrigade 23 (Hrsg), Symposium Alpine Sicherheit 2007: Klettersteige – Ausbildung und Ausrüstung – Aktuelle Rechtsentwicklungen (Bad Reichenhall 2008) 102 ff. Siehe sogleich auch die Entscheidungen Mizzi-Langer-Wand und Nördlinger Hütte.

14) Koziol, Haftpflichtrecht II² (1984) 202; EvBl 1979/61; ZVR 1983/83 = SZ 60/189 = JBl 1988, 41; F. Bydliński, Verkehrssicherungspflichten des Wegehalters im Bergland, ZVR 1998, 331 mwN, 335; OGH 29. 9. 1987, 4 Ob 536/87 SZ 60/189.

15) F. Bydliński, Verkehrssicherungspflichten des Wegehalters im Bergland, ZVR 1998, 335.

und bei Hinweisen auf Schäden durch fachkundige Personen zu kontrollieren. Kann eine an sich gebotene Kontrolle nicht durchgeführt werden oder können gemeldete oder festgestellte Schäden nicht sofort repariert werden, muss durch Schilder deutlich darauf hingewiesen und der Klettersteig unverzüglich gesperrt werden. Zu beachten ist, dass sich derzeit die technischen Normen für Klettersteige und Hochseilgärten überschneiden. Wesentlich für die Verkehrssicherungspflichten ist stets die berechnete Sicherheitserwartung des Benutzers.

3. Ausgewählte (jüngere) Fälle

a) Die Brücke in Unterach: (Alpin-)Wanderweg

Ein morsches Brückengeländer hält einem ausrutschenden, schwergewichtigen Tourist nicht stand. Erst in II. Instanz¹⁶⁾ werden zwei Gemeindeverantwortliche vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen: Die Brücke sei zwar mehrfach jährlich zu kontrollieren, jedoch sei das in § 1319a ABGB normierte Haftungsprivileg auch im Strafrecht zu berücksichtigen.

b) Felsräumarbeiten in einer Klamm

Gegenüber Wanderern stellt ein Vertrag zwischen der die Ausflugsmöglichkeit bewerbenden Gemeinde und der die Felsräumarbeiten durchführenden – geklagten – Baugesellschaft einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter dar. Für unmittelbare Nachstürze ist – insb wenn nicht vor ihnen gewarnt wird – zu haften.¹⁷⁾

c) Versicherter Steig bei der Nördlinger Hütte

Ein alpiner Verein, der einen Weg angelegt und mit Seilversicherungen versehen hat, ist Wegehalter gem § 1319a ABGB; er haftet daher für das grob fahrlässige Unterlassen zumutbarer Instandhaltungs-, Absperrungs- und Warnmaßnahmen.¹⁸⁾ Eine alljährliche Überprüfung sei auch bei seltener begangenen Wegen zumutbar und angebracht. Aufgrund der besonderen Bedingungen im Hochgebirge sei es so gut wie ausgeschlossen, einen Weg stets in gefahrlosem Zustand zu halten, was auch jedem Benutzer bekannt sein muss. Der Hinweis „Nur für Geübte geeignet“ sei rechtlich nicht geeignet, die Haftung einzuschränken, da er zu wenig eindeutig ist und die widmungsgemäße Unerlaubtheit der Benützung nicht ausreichend klarstellt.

d) Mizzi-Langer-Wand

In der Mizzi-Langer-Wand-Entscheidung¹⁹⁾ hat der OGH Folgendes festgehalten: Ein Kletterer darf sich nicht auf die Haltekräfte von Bohrhaken verlassen, wenn er über keine verlässliche Kenntnis verfügt, dass er in einen durch einen bestimmten Betreiber gesicherten und betreuten „Klettergarten“ einsteigt. Er habe die Haltekräfte des Bohrhakens selbst einzuschätzen. Diese **hohe Eigenverantwortung der Kletterer** entlastet etwa einen Grundeigentümer, der einen Klettergarten bloß „duldet“ und aus ihm keinerlei Nutzen zog, von jeglichen „Sicherheitsvorkehrungen“.

e) IQ-Haken – Weißbach

In der durch den OGH²⁰⁾ bestätigten Entscheidung des LG Salzburg,²¹⁾ das sich mit dem IQ-Abseilunfall an der Weißbach-Wand im Zuge einer Privattour mit einem Bergführer beschäftigt, wird nur von der höchsten Expertenebene verlangt, sofort auf im Ausland bekannt gewordene Unfallsverläufe zu reagieren. Vom Beklagten könne nicht verlangt werden, in Österreich zum Unfallszeitpunkt noch nicht veröffentlichte Expertenmeinungen zu kennen. ME sollte der einst als Sicherheitsinnovation gefeierte IQ-Haken nicht mehr verwendet werden.

f) Felsschuppenausbruch – Weißbach²²⁾

D. „Weniger als ein Weg“ als neue Kategorie in der Wegehalterhaftung iwS

Kürzlich²³⁾ wurde „weniger als ein Weg“ als neue Kategorie in der Wegehalterhaftung iwS erörtert. Dazu stellte *Karner* in der Diskussion die Frage, ob nicht zuerst erörtern werden sollte, wo genau welche Verkehrssicherungspflichten bestehen, bevor man darauf antwortet, ob gewisse Verkehrssicherungspflichten angesichts des telos des § 1319a ABGB wertungswidrig wären?

Verkehrssicherungspflichten basieren weitestgehend auf Richterrecht, das jedoch zu den hier relevanten Detailfragen fehlt. Stets ist eine Betrachtung des Einzelfalls geboten. Die einzig erkennbare für Kletterrouten, die ja keinen Verkehr eröffnen,²⁴⁾ relevante „Verkehrssicherungspflicht“ ex delicto fordert die Verwendung von normgerechtem Metall (insb Bohrhaken, Bohrhakenlaschen). Die fachgerechte Verankerung im Fels und die Auswahl des Anbringungsortes fallen hingegen bereits nicht mehr unter die Verkehrssicherungspflicht,²⁵⁾ überhaupt gibt es grundsätzlich keine Rechtspflicht, Routen in einer gewissen Weise zu erschließen oder zu sanieren. Die Argumentation in „weniger als ein Weg“ vermeidet nicht nur potenzielle Wertungswidersprüche, sondern **ergibt klar, dass für grobe Fahrlässigkeit jedenfalls nicht zu haften ist**, selbst wenn unerwarteterweise eine Verkehrssicherungspflicht bestünde oder (fälschlicherweise) die Wegeigenschaft gem § 1319a ABGB unterstellt würde.

E. Die Haftungssituation bei Klettergärten differenziert betrachtet

Solange man pauschal von „Klettergärten“ spricht, sollte man von der größten gemeinsamen Definition, die für alle Klettergärten passt, ausgehen: „Klettergärten

16) LG Salzburg 43 Bl 172/09 w.

17) OGH 8 Ob 155/09 s.

18) OGH 4 Ob 536/87 SZ 60/189.

19) OGH 1 Ob 300/03 d, *Mizzi-Langer-Wand*.

20) OGH 10 Ob 62/05 y.

21) LG Salzburg 53 R 55/05 b; s bereits BG Saalfelden 2 C 724/04 x.

22) Siehe dazu unter E.2.

23) *Kocholl*, Wegehalterhaftung für Kletterrouten, Klettergärten und Aufstiegsspuren – wann? ZVR 2011, 239 ff.

24) *ders*, aaO 242.

25) Vgl OGH 1 Ob 300/03 d, *Mizzi-Langer-Wand*.

sind eine **Ansammlung von Kletterrouten in geographischer Nahebeziehung**, die in ihrer Mehrzahl Einseillängen-Kletterrouten (Baseclimbs) darstellen. Klettergärten weisen eine weitgehend einheitliche Absicherungsweise²⁶⁾ auf und ermöglichen es den Kletterern, zumindest gewisse Passagen an der Sturzgrenze zu gehen. Alpine Gefahren – mit Ausnahme gelegentlichen Steinschlags und von Felsausbrüchen – fehlen weitgehend. Derart generell betrachtete Klettergärten sind grundsätzlich als bloße Ansammlung von Kletterrouten nicht anders zu behandeln als Kletterrouten und nicht unmittelbar dem Regime des § 1319 a ABGB und damit einer Anspruchsgrundlage zu unterstellen. Klettergärten sind auch keine Sportstätten oder Sportanlagen, ihr Benutzerkreis ist in aller Regel weder beschränkt noch beschränkbar.

1. Die Vielfalt bei Klettergärten

Es gibt verschiedenste Klettergärten, wobei deren Verschiedenheit sich auch auf die rechtliche Beurteilung auszuwirken hat. Es macht Sinn, sich die Bandbreite von Klettergärten geordnet anzusehen (mit ansteigendem erweckten Vertrauen):

- wilde, gewachsene Klettergärten in hochalpiner Umgebung;
- gewachsene Klettergärten mit geringeren Besucherzahlen;
- gewachsene Klettergärten in urbaner Umgebung;
- teilsanierte Klettergärten;
- organisierte, gewartete und kontrollierte Klettergärten;
- angelegte Klettergärten (Komplettsanierung macht aus „wilden Klettergärten“ angelegte Klettergärten);
- urbane, sichtlich gewartete Anfängerklettergärten/Kinderklettergärten.

2. Update: Wann unterliegen Klettergärten dem § 1319 a ABGB?

Auch nach der OGH-Entscheidung „Felschuppenausbruch Weißbach“ (die besagt, dass eine geotechnische Kartierung und Risikoanalyse bei einem Klettergarten nicht notwendig ist) ist nach wie vor ungeklärt, „ob und unter welchen Umständen ein Klettergarten als ‚Weg‘ iSd § 1319 a ABGB zu qualifizieren ist“.²⁷⁾ Entgegen seiner ehemaligen Ansicht²⁸⁾ geht A. Ermacora²⁹⁾ nunmehr davon aus, dass **nur** ein entsprechend organisierter, gewarteter und kontrollierter Klettergarten in weiter Auslegung des § 1319 a ABGB als Weg bezeichnet werden kann – womit sich die Meinungen schon weit angeglichen haben:

§ 1319 a Abs 2 ABGB definiert Weg als eine Landfläche, die einem Benutzerkreis zu Verkehrszwecken zur Verfügung steht, also dem Zweck dienen muss, von einem Ort zu einem anderen zu gelangen.³⁰⁾ Ein Weg muss nicht künstlich angelegt worden sein.

Klettergärten bestehen weder aus einer einheitlichen zu bekletternden Fläche, noch dienen sie einem eigenen Verkehrszweck. Zumeist sind die Routen nicht länger als 25 m; nach dem vorherrschenden Abgelassenwerden ist man nach kurzer Zeit wieder am Ausgangspunkt. Vor

allem wird – sofern überhaupt – keineswegs auf der gesamten als Klettergarten bezeichneten Landfläche ein Verkehr eröffnet. Sowohl nach der objektiven Zweckbestimmung der Landfläche als auch nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ist ein Klettergarten kein Weg gem § 1319 a ABGB. Wenn auch der Wegbegriff des § 1319 a ABGB weit auszulegen ist, so wird er doch kaum Klettergärten mit einschließen können.

Für eigens angelegte Verbindungswege im Bereich des Wandfußes dürfte – sofern die sonstigen Tatbestandsmerkmale des § 1319 a ABGB vorliegen – eine Anwendung der Wegehalterhaftung richtig sein, da es sich hier um Wege gem § 1319 a ABGB handelt. Selbst für solche Wege sind jedoch infolge des sportlicheren und geländegängigeren zu erwartenden Nutzerkreises die Anforderungen nicht zu überspannen.

Angesichts der aufgezeigten Bandbreite von Klettergärten ist der Klettergarten, von dem A. Ermacora spricht, weit rechts. Auf ihn als Gesamtheit angesichts der Interessenneutralität laut dem Konzept „weniger als ein Weg“ analog das Haftungsprivileg des § 1319 a – jedoch wiederum ohne dass § 1319 a ABGB per se Anspruchsgrundlage wird – anzuwenden, ist mE zumindest denkbar. Die erforderliche planwidrige Lücke dürfte für Klettergärten ebenso bestehen wie für Kletterrouten.³¹⁾

Wie ist dabei mit den relevanten Risikoszenarien umzugehen?

Wird nicht gezielt besonderes Vertrauen in die angebrachten Sicherungspunkte/Anker/Bohrhaken geweckt, hat für die Sicherungspunkte/Anker/Bohrhaken der Kletterrouten jedoch auch in jenen Klettergärten das Konzept von „weniger als ein Weg“ zu gelten.

Da Klettergärten zum freien Gelände gehören³²⁾ und jene Gefahren nicht beherrschbar sind, darf grundsätzlich nicht darauf vertraut werden, dass ein Betreiber eines Klettergartens Felsstürze, Felsausbrüche, Felsabbrüche, Steinschlag oder plötzliche witterungsbedingte Wasserführung erkennen oder hintanhalten könnte – Verkehrssicherungspflichten liegen nicht vor.

In aller Regel wird weiters davon auszugehen sein, dass auch für die Klettergärten mit einem höheren Haftungsrisiko am rechten Ende der Bandbreite, keine – wie auch immer hergeleitete – Vertragshaftung besteht. →

26) Insb in Gebieten mit Urgestein sind auch Clean-climbing-Klettergärten denkbar.

27) OGH 3 Ob 128/10 k, *Weißbach-Felschuppenausbruch*. Auch die Vorinstanzen (OLG Linz 6 R 28/10 w und LG Salzburg 7 Cg 117/07 b) haben sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt, schon gar nicht als ratio decidendi; aA *Auckenthaler/Hofer*, *Klettern und Recht*² (2011) 47, 138.

28) A. Ermacora, *Wer haftet für Klettersteige und Klettergärten, berg- und steigen* 2/00.

29) A. Ermacora, *Keine Haftung des Alpenvereins für ausgebrochenen Felsbrocken*, ZVR 2011, 247.

30) OGH 2 Ob 53/85; *Weixelbraun-Mohr in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.00 § 1319 a ABGB Rz 7.

31) Vgl *Kocholl*, *Wegehalterhaftung für Kletterrouten, Klettergärten und Aufstiegsspuren – wann?* ZVR 2011, 243.

32) Zutr *Hagenbucher*, *Die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten als Ursache von Ski- und Bergunfällen* (1984) 62.

→ In Kürze

Bei Nutzungs- und Haftungsfragen alpiner Wege und Routen ist das Rechtsnormenbündel der Wegefreiheit stets mitzubeachten. Kommerzielle Nutzung ist nicht stets vom Gemeingebrauch umfasst. Die Eigenverantwortung ist bei Kletterern besonders hoch anzusetzen. Klettergärten sind differenziert zu betrachten, jedoch in aller Regel keine homogen bekletterbare Landfläche und als bloße Ansammlung von Kletterrouten kein Weg gem § 1319 a ABGB.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Univ.-Ass. Dr. Dominik Kocholl ist Rechtsanwalt in Innsbruck sowie Universitätsassistent für Zivilrecht und Leiter der Forschungsstelle für Bergsportrecht an der Universität Innsbruck, staatlich geprüfter Instruktor Sportklettern, Hochtouren, Skitouren und Skihochtouren.
 Kontaktadresse: Corazza Kocholl Laimer Rechtsanwälte,
 Wilhelm-Greil-Straße 15/3, 6020 Innsbruck.
 Tel: (0512) 58 29 00 0
 E-Mail: kanzlei@kocholl.com
 Internet: www.kocholl.com

Vom selben Autor erschienen:

Wegehalterhaftung für Kletterrouten, Klettergärten und Aufstiegsspuren – wann? ZVR 2011, 239; Sportkletterer im Fall – Anforderungen an Verhalten und Partnersicherung (2009) 4; Zur Makrodogmatik der Verschuldenshaftung, in FS Binder (2010) 103; Variantenfahren – Haftung bei Lawinen, ZVR 2008, 10;

Adäquanz – Anforderungen an die Vorhersehbarkeit: Adäquanzschwellen-Matrix statt Pseudofilter, ÖJZ 2009, 583; Birgt Kommerzialisierung, Werbung oder Information ein Haftungsrisiko für Bergsportanbieter? in *Österr Kuratorium für Alpine Sicherheit*, Sicherheit im Bergland (2010) 86; Expeditionen und Trekkingreisen: Wie schwer wiegt das jeweilige Recht im Rucksack? Rechtsprechung, Reiseveranstalterhaftung, Rechtswahl, Freizeichnung und Gesellschaftsrecht, in *Österr Kuratorium für Alpine Sicherheit*, Sicherheit im Bergland 2009, 92 – 106 uva.

Links:

www.bergsportrecht.at
 www.mountainfuture.at

→ Literatur-Tipp



Berger/Potacs, RECHT SPORTlich, Aktuelle Rechtsfragen des Sports (2010)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100
 Fax: (01) 531 61-455
 E-Mail: bestellen@manz.at
 Besuchen Sie unseren Webshop unter
 www.manz.at